



GESELLSCHAFT DER FREUNDE UND FÖRDERER  
DES PETER-CORNELIUS-KONSERVATORIUMS DER STADT MAINZ e.V.

## **SATZUNG**

# **Satzung**

## **der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Peter-Cornelius-Konservatoriums Mainz**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Gesellschaft der Freunde und Förderer des Peter-Cornelius-Konservatoriums Mainz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Der Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung und Betreuung aller dem Konservatorium angehörenden Schüler und Studenten sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Durchführung aller diesem Zweck dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Konservatoriums und
- b) die Aufrechterhaltung und Pflege der Beziehungen der ehemaligen Schüler, Studenten und Lehrer zum Konservatorium.

Seine Hilfe gilt hierbei auch bedürftigen Schülern und Studenten, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung von Leihinstrumenten und Unterrichtsmaterial.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben

## **§4**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Höhe des 1. Jahresbeitrages bestimmt die Gründungsversammlung.

Schüler und Studenten oder ehemalige Schüler und Studenten in der Ausbildung zahlen keine Beiträge. Die werden erst nach abgeschlossener Berufsausbildung und eigenem Einkommen beitragspflichtig.

## **§5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichen von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung des 2. Mahnschreibens beschlossen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7**

### **Der Vorstand, Amtsdauer**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie zwei Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Der Vorstand wird erstmalig von der Gründungsversammlung gewählt.

## **§8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, schriftlich und durch Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich festgehalten werden. Das Protokoll muss zu seiner Gültigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§9**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§10**

### **Schlussbestimmungen**

Der Verein ist in das Register des Amtsgerichts Mainz einzutragen.

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 12. Februar 1987.